

Aktenzeichen: 1 ABN 5/84

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 27. April 1984

- 1 ABN 5/84 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Beschluß vom 19. April 1982

- 27 BV 12/81 und 27 BV 9/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 18. November 1983

- 10 Ta BV 8/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 5/84

10 Ta BV 8/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. April
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
18. November 1983 - 10 Ta BV 8/82 - wird als
unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner ist der Betriebsrat des Berliner Verkaufsbüros der Antragstellerin. Die Beteiligten streiten darüber, welche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die im Berliner Verkaufsbüro im Frischdienst beschäftigten Arbeitnehmer zu gelten hat, um auf dieser Grundlage eine Betriebsvereinbarung über Beginn und Ende der werktäglichen Arbeitszeit abzuschließen. Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Feststellung, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die im Frischdienst beschäftigten Arbeitnehmer 48 Stunden in der Fünf-Tage-Woche beträgt, zurückgewiesen und auf den Widerantrag des Betriebsrats festgestellt, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auch der im Frischdienst beschäftigten Mitarbeiter 40 Stunden in der Fünf-Tage-Woche beträgt. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag und den Widerantrag als unzulässig zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Betriebsrats.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; der Antragsgegner hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Eine auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten und die anzufechtende Entscheidung tragen-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Betriebsrats genügt diesem Erfordernis nicht.

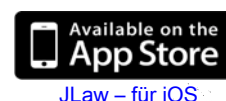
Der Betriebsrat meint, die anzufechtende Entscheidung weiche von dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juli 1981 - 1 ABR 90/79 - (AP Nr. 4 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit) ab, wenn sie die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit im Beschlußverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG für den Fall verneine, daß das geltend gemachte Recht auf Rechtsgrundlagen außerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes gestützt werde, die gerichtliche Klärung der Streitfrage aber untrennbar mit dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zusammenhänge und deshalb im Interesse des Betriebsfriedens einer alsbaldigen Klärung durch eine gerichtliche Entscheidung bedürfe, die die Beteiligten in ihrem Verhältnis zueinander bindet.

Es kann dahinstehen, ob das Landesarbeitsgericht in seiner Erstbegründung damit einen von der angezogenen Entscheidung abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat; jedenfalls hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, daß auch die Zweitbegründung des Landesarbeitsgerichts, für die Anträge der Antragstellerin und des Betriebsrats fehle es am Rechtsschutzinteresse, zu beanstanden sei. Damit beruht der anzufechtende Beschluß nicht auf der (möglichen) Abweichung des ersten Teils seiner Begründung; die Zweitbegründung trägt den Beschluß des Beschwerdegerichts auch allein. Enthält aber die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts eine doppelte Begründung und weicht nur eine seiner Begründungen von ei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ner divergenzfähigen Entscheidung ab, so reicht dies zur schlüssigen Darlegung einer Divergenz nicht aus (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). In einem solchen Fall kann sich das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht nämlich darauf beschränken, eine der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründungen zu bestätigen; zu der anderen braucht es nichts zu sagen.

Die Beschwerde des Betriebsrats ist daher nicht schlüssig.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

